

# Künstlersozialabgabe

Im Rahmen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) werden Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Aufgrund der Änderung des KSVG wird die ordnungsgemäße Abführung der Künstlersozialabgabe JETZT von der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA) geprüft. Dies soll im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Betriebsprüfungen“ erfolgen. Die Prüfungstätigkeit wird also erweitert und führt leider meistens zu Nachforderungen.

## 1. Wer ist abgabepflichtig?

Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Dabei können private Unternehmen und Betriebe ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften.

## 2. Kann „Kirche“ künstlersozialabgabepflichtig sein?

Ebenso wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – wozu eine Kirchengemeinde zählt - für ihre Arbeitnehmer Sozialabgaben zahlen muss, so ist sie auch verpflichtet, unter den Voraussetzungen des KSVG für Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten Künstlersozialabgabe zu entrichten. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es hier nicht an. Abgabepflichtig können z. B. sein

- Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Kirchen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden
- Landesbanken, Staatsbanken und Sparkassen.

Künstlerische und publizistische Leistungen fallen an für Presstexte und Fotos für Broschüren, Informationsschriften, Geschäftsberichte und Pressekampagnen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Herstellung von CDs, Musikkassetten oder Videofilmen, Vorträge usw..

## 3. Welche Vereine sind künstlersozialabgabepflichtig?

Für die Künstlersozialabgabe spielt es keine Rolle, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Entscheidend sind allein Art und Umfang, in dem Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilt werden.

Abgabepflichtig sind Vereine (**z.B. Fördervereine, Heimatvereine, Kirchbauvereine, CVJM**), die nicht nur gelegentlich solche Aufträge erteilen, wenn im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei genügt aber schon ein Unkostenbeitrag! In der Regel werden Aufträge an selbständige Künstler im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Vorträge, Ausstellungen) erteilt. Bei nicht mehr als **drei** solchen Veranstaltungen jährlich wird keine Künstlersozialabgabe erhoben. Damit sind in der Praxis die meisten "nicht kommerziellen" Veranstalter und Vereine abgabefrei.

#### **4. Wann werden "nicht nur gelegentlich" Aufträge erteilt?**

Eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung ist Voraussetzung für die Abgabepflicht als „Eigenwerber“ (Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben) und für die Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

Soweit es auf die Zahl der Veranstaltungen ankommt, hat das Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen an die KSK gemeldet werden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel (z. B. Gestaltung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts oder Nutzung von Design-Leistungen), reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr ist die Voraussetzung "nicht nur gelegentlich" auch erfüllt, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

#### **5. Was ist die Künstlersozialabgabe und wie hoch ist sie?**

Die Künstlersozialabgabe stellt den sogen. „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten - vielleicht besser: an alle Kreativen - gezahlten Entgelte.

Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt in den Jahren 2007 = 5,1 %, 2008 = 4,9 % und für 2009 = 4,4 %.

## 6. Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte ( z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen ) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Nicht abgabepflichtig sind:

- Zahlungen an juristische Personen
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von 1.848 EUR jährlich (ab 2007: 2.100 EUR jährlich) steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind ( § 3 Nr. 26 EStG).

## 7. Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale in der Künstlersozialversicherung?

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Künstler für eine staatliche Stelle oder eine gemeinnützige Organisation von bis zu 2.100 EUR jährlich sind abgabefrei . ( § 3 Nr. 26 EStG)

## 8. Wer ist Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine weitere eindeutige gesetzliche Definition gibt es nicht, weil der Begriff des Künstlers oder Publizisten sich nicht absolut festlegen lässt. So sind Fotografen ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen eingeräumten Gestaltungsspielraum als Künstler im Sinne des KSVG einzuordnen, wenn die Anfertigung der Fotografien Werbezwecken dient.

**Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle**, ob der Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht, z. B. weil er im Hauptberuf Beamter oder gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer ist oder die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausübt. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Ferner spielt auch die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb ) keine Rolle.

## 9. Sind Zahlungen an Webdesigner abgabepflichtig?

Entgelte, die für die Erstellung oder Änderung von Internetseiten an Webdesigner gezahlt werden, sind an die Künstlersozialkasse zu melden.

Webdesigner gehören nach dem KSVG zum Personenkreis der Künstler und Publizisten, wenn sie Bildschirmseiten unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten für Internet und Internetpräsentationen mitgestalten und programmieren. Zur künstlerischen Tätigkeit dieser Personen gehört neben der Konzeptionierung auch die Realisierung von Bildschirmseiten mit Hilfe von Schrift, Grafik, Zeichnung, Fotografie und Video unter Verwendung spezieller Software.

Um die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit der Handhabung dieser komplizierten Regelung nicht zu belasten, hat die EKD mit der Künstlersozialkasse (KSK) eine Vereinbarung über die Zahlung einer pauschalen Abgabe getroffen (sog. Ausgleichsvereinigung).

Der Geltungsbereich dieser **Ausgleichsvereinigung I** erstreckt sich auf:

- die Gliedkirchen der EKD und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts - das sind z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände usw.

Unter diesen Geltungsbereich fallen jedoch **nicht**: Kirchliche Vereine, private Stiftungen, usw.

Die Gliedkirchen der EKD kommen mit dieser Ausgleichsvereinigung den Abgabeverpflichtungen z.B. der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber der Künstlersozialkasse (KSK) nach, indem sie die Künstlersozialabgabe-Zahlung übernehmen.

Für die Dauer der Vereinbarung entfallen für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowohl sämtliche Aufzeichnungsverpflichtungen wie auch die Meldung der abgabepflichtigen Entgelte. Betriebsprüfungen – vor Ort - dürfen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht stattfinden.